

# **Auszug aus der Ortspolizeilichen Gesundheitsschutzverordnung!**

Erlassen von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Golling an der Salzach am 15.06.1973 gem. §16 der Salzburger Gemeindeordnung 1965, LGB.Nr.63/1965.  
Aufgrund des § 62 der Salzburger Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 63/1965 wird verordnet:

## § 1

- 1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Rauch-, Staub- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.
- 2) Insbesondere sind, sofern nicht bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes eine diesbezügliche Regelung vorsehen, verboten:
  - a. das unnötige Laufenlassen von Motoren
  - b. die Verunreinigung nicht öffentlicher Verkehrsflächen durch Autowaschen
  - c. das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Spielplätzen und auf allen Spazier- und Wanderwegen in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Ausgenommen ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente durch Behörden, Organe der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung.
  - d. Haus- und Gartenarbeiten, die wegen ihres Lärmes geeignet sind, die Gesundheit anderer Personen zu beeinträchtigen, sind an Sonn- und Feiertagen ganztags und an Wochentagen von 22.00 bis 6.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr verboten
  - e. die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und Objekten von Schmutz, Unrat, Ungeziefer und Autowracks
  - f. das Ablagern von Müll, Abfällen aller Art, Bauschutt, unbrauchbarem Hausrat und ähnlichen außerhalb der Müllablagerungsstätte. Anfüllen öffentlicher Papierkörbe mit Haushaltsabfällen in größeren Mengen
  - g. das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngergruben und anderen Abfallstätten, ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe.
  - h. Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und Füttern von frei lebenden Tieren.

## § 2

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gem. § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung.
- 2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt gemäß § 62 (Abs.1) der zitierten Gemeindeordnung mit dem Tage nach Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist der 29.9.1973. Gegen diese Verordnung steht gem. § 62 (Abs.2) des oben angeführten Gesetzes ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu. Jedoch steht jedermann die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde frei.